

# Private Krankenversicherung > Notlagentarif

## 1. Das Wichtigste in Kürze

Der Notlagentarif der privaten Krankenversicherung ist ein Tarif für Versicherte in finanziellen Notlagen. Er soll Versicherten mit Beitragsschulden die Chance geben, ihre Beitragsrückstände zu zahlen. Der monatliche Beitrag dieses sog. Nichtzahlertarifs beträgt ca. 100 bis 125 €. Der Notlagentarif umfasst nur die Notfallversorgung. Wenn alle Schulden beglichen sind, kann die Versicherung im ursprünglichen Tarif fortgesetzt werden.

## 2. Voraussetzungen

Der Notlagentarif wurde mit dem "Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung" zum 1.8.2013 eingeführt. Unter folgenden Voraussetzungen können Versicherte automatisch in den Notlagentarif umgestuft werden:

- Ruhen des bisherigen Versicherungsvertrags wegen Prämienverzugs, d.h. keine Beitragszahlung innerhalb von 6 Monaten trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung  
**und**
- kein Bezug von [Arbeitslosengeld II und Sozialgeld](#) oder [Sozialhilfe](#), da Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II bzw. SGB XII verhindert, dass der Vertrag ruht.

Die erste Mahnung erhält der Versicherte, wenn er mit 2 Monatsbeiträgen im Rückstand ist, die zweite Mahnung, wenn der Rückstand einen Monat nach Zugang der ersten Mahnung größer ist als ein Monatsbeitrag. Dann ruht das Versicherungsverhältnis ab dem ersten Tag des nachfolgenden Monats.

## 3. Beitragshöhe

Die monatliche Prämie im Notlagentarif ist deutlich günstiger als im Basistarif ( [Private Krankenversicherung > Basistarif](#) ). Sie beträgt rund 100 bis 125 €.

Da im Notlagentarif keine Altersrücklagen gebildet werden dürfen, können bereits angehäuften Sparbeiträge für das Alter dazu verwendet werden, die Prämie bis zu 25 Prozent zu senken.

## 4. Leistungen

Versicherte im Notlagentarif erhalten keinen vollwertigen Krankenversicherungsschutz, sondern nur eine Notfallversorgung:

- Kosten der Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzen
- Untersuchung und medizinisch notwendige Behandlung bei Schwangerschaft ( [Schwangerschaft Entbindung](#) ) und Mutterschaft einschließlich eines nicht rechtswidrigen [Schwangerschaftsabbruchs](#)
- medizinisch notwendige Heilbehandlungen wegen Krankheit oder Unfallfolgen sowie Vorsorgeuntersuchungen, [Früherkennungsuntersuchungen](#) und Impfungen bei Kindern und Jugendlichen
- teilstationäre und stationäre Versorgung in einem Hospiz ( [Stationäre Hospize](#) )
- [Spezialisierte ambulante Palliativversorgung](#)

Beihilfeberechtigte erhalten abhängig von der im Vertrag festgelegten Leistungsstufe nur 20, 30 oder 50 % der Behandlungskosten erstattet.

## 5. Rückkehr in den Normaltarif

Versicherte können in den Tarif, in dem sie vorher versichert waren, zurückkehren, wenn sie alle rückständigen Prämienanteile einschließlich Säumniszuschläge und Beitreibungskosten beglichen haben. Sie können ihren ursprünglichen Tarif ab dem 1. Tag des übernächsten Monats fortsetzen.

## 6. Praxistipps

- Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zum Notlagentarif (AVB/NLT 2013) können beim Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) heruntergeladen werden unter [www.pkv.de](http://www.pkv.de) > [Service](#) >

[Broschüren > Musterbedingungen](#) .

- Da im Notlagentarif nur eine Notfallversorgung angeboten wird und keine Altersrückstellungen gebildet werden können, sollte die Umstufung in diesen Tarif vermieden werden. Wer nur vorübergehend zahlungsunfähig ist, sollte sein Versicherungsunternehmen um eine Stundung der Beiträge bitten. Möglichweise können auch ein Tarifwechsel, ein höherer Selbstbehalt oder das Streichen verzichtbarer Leistungen helfen.

## 7. Wer hilft weiter?

- Fragen zum Versicherungsschutz beantwortet das Bürgertelefon des Gesundheitsministeriums: Mo-Do 8-18 Uhr, Fr 8-12 Uhr, Telefon 030 3406066-01.
- Fragen zum Notlagentarif der **privaten** Krankenversicherung beantwortet der PKV Verband der privaten Krankenversicherung e.V., Kontaktdaten unter [www.pkv.de](http://www.pkv.de) .
- Auskünfte geben auch die PKVen, Krankenkassen und Verbraucherberatungen.

## 8. Verwandte Links

[Krankenversicherung](#) (Gesetzliche)

[Krankenbehandlung](#)

[Private Krankenversicherung > Basistarif](#)

[Basiskonto Pfändungsschutzkonto](#)

Gesetzesquellen: § 153 VAG i.V.m § 193 Abs. 6 bis 9 VVG